

## **Eintragung einer Auskunftssperre von Amtswegen für Schutzsuchende in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt (z. B. Frauenhäuser)**

Seit Ende 2019 soll in den Meldebehörden mit der Eintragung von Auskunftssperren für gewaltbetroffene Frauen in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Menschenhandel oder Zwangsverheiratung einheitlich umgegangen werden. Grundsätzlich gilt: Melden sich gewaltbetroffene Frauen an der Adresse einer solchen Schutzeinrichtung an (z. B. die Adresse des Frauenhauses), wird von Amtswegen eine Auskunftssperre eingetragen. Gewaltbetroffene Frauen sollten bei der Anmeldung die Meldebehörde aber noch einmal darauf hinweisen, dass es sich um die Adresse eines Frauenhauses handelt und eine Auskunftssperre notwendig ist. Dadurch sollen gewaltbetroffene Frauen und die Adressen der Frauenhäuser dauerhaft geschützt werden.

### **Kein weiterer Nachweis einer Gefahr erforderlich**

Geht eine gewaltbetroffene Frau in ein Frauenhaus, ist die Gefahr für ihre schützenswerte Rechtsgüter ausreichend bewiesen. Die gewaltbetroffene Frau muss darüber hinaus nicht nachweisen, dass eine Gefahr besteht (z. B. durch ärztliche Atteste, einer Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, Anzeige einer Straftat).

### **Nachträgliche Eintragung, wenn Frau bereits im Frauenhaus wohnt**

Bei gewaltbetroffenen Frauen, die bereits in einem Frauenhaus wohnen und für die noch keine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist, soll die Auskunftssperre nach Kenntnis der Meldebehörde nachträglich von Amtswegen eingetragen werden.

### **Befristung auf zwei Jahre und Verlängerung von Amtswegen**

Die Auskunftssperre ist auf zwei Jahre befristet. Wohnt die gewaltbetroffene Frau nach zwei Jahren immer noch im Frauenhaus, wird die Auskunftssperre von Amtswegen verlängert. Die gewaltbetroffene Frau muss die Verlängerung der Auskunftssperre nicht beantragen.

### **Auskunftssperre und bedingter Sperrvermerk**

Neben der Auskunftssperre kann auch ein bedingter Sperrvermerk eingetragen werden. Die Auskunftssperre und der bedingter Sperrvermerk schließen sich nicht gegenseitig aus. Ein bedingter Sperrvermerk bezieht sich aber nur auf die aktuelle Anschrift der gewaltbetroffenen Frau im Frauenhaus, solange sie dort wohnt.

### **Auskünfte**

Besteht eine Auskunftssperre und wird eine Auskunft erteilt, dürfen die Melderegisterdaten nur für diese Anfrage genutzt werden und müssen danach gelöscht werden. Die Melderegisterdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Meldebehörden.

Berlin, 17.04.2020

Angelina Bomb

Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e. V.